

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Ausgegeben Oppeln, den 18. März

1887.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

241. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des dritten Berliner Reichstags-Wahlkreises! Mitbürger! Arbeiter! Handwerker!“, und den Eingangsworten: „Der 21ste Februar wird für Euch von unermesslicher Bedeutung sein! ic.“ Verlag von A. Brand, Michaelkirchstr. 4. — Druck von F. Köpke, Berlin — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Riehthofen.

242. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des 5ten Berliner Reichstags-Wahlkreises! Mitbürger! Arbeiter! Handwerker!“ Druck und Verlag der Berl. Druckerei-Aktion-Gesellschaft, Kochstraße 3, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. Februar 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Riehthofen.

243. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21nen October 1878 wird das im Druck von Julius Koch Nachfolger Friedrichsberg erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Niederbarnimer Kreises“ und mit der Unterschrift: „G. Maßhardt. J. Bieweg“ verboten.

Potsdam, den 19. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Knefe.

244. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch das Flugblatt, beginnend mit den Worten:

„Wähler Danzigs! Der Tag der Entschei-

dung, der 21ste Februar, rückt heran ic. ic.“ Redaction und Verlag von J. Dorowksi, Danzig. Druck von G. Langowski, Danzig, Alischottland 90. durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten. Dies Verbot ist für das ganze Deutsche Bundesgebiet wirksam.

Danzig, den 19. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Röthe.

245. Das bei W. Ernst zu München gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „An die Reichstagswähler von Mühlhausen!“ beginnt und mit den Worten: „Das Wahlcomité der Arbeiterpartei in Mühlhausen i. Th.“ schließt, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 verboten.

Erfurt, den 20. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

246. Das von W. Bockroth in Gotha gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „Wähler von Stadt und Land!“ beginnt und mit den Worten: „auf ihren Leim zu geben“ schließt, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 verboten.

Erfurt, den 20. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

247. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 ist das sozialistische Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 6ten Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises“ und den Eingangsworten „Mitbürger! wiederum bewirbt sich“ u. s. w., gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei Höttingen-Zürich, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Schleswig, den 19. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

248. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-

zialdemokratie vom 21sten October 1878 wird das bei der Vollzettelbuchhandlung Höttingen-Zürich gedruckte und verlegte, an die Wähler des 17ten hannoverschen Wahlkreises gerichtete Wahlflugblatt, welches mit den Worten: „Wähler! Am 21sten Februar d. J. ist Reichstagswahl!“ beginnt und mit den Worten: „Glauf zur Wahlschlacht, zum Wahlsiege!“ schlicht und in welchem zur Wahl des Schuhmachermeisters Heinrich Baerer in Linden bei Hannover aufgesondert wird, hiermit verboten.

Stade, den 18. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
Franzius.

249. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 die Druckschrift: „Reichstagswähler des 7ten sächsischen Wahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Plötzlich und Bielen unerwartet ist der Deutsche Reichstag am 14ten Januar aufgelöst worden“; und unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahl-Comité“, Verleger Julius Böhmersche, genannt Gerhardt, in Großenhain; Druck von F. Walther's Buchdruckerei in Burgstädt — verboten.

Dresden, den 19. Februar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensels.

250. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Vertheilung gelangte Flugblatt, beginnend:

„An die Wähler des 1sten Hamburger Wahlkreises. Der 21ste Februar soll ic.“ und schließend mit den Worten:

„Es lebe das freie Deutschland“ ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 19. Februar 1887.

Die Polizeibehörde.
Hachmann.

251. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Wülhausen“ versehene und mit den Worten: „Am 21sten Februar siegt tausendsach wiederholt aus der selben der Name Schreiner Karl Hidell, Wülhausen“ schließende, die Reichstagswahl betreffende sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt in der Buchdruckerei von Ad. Ged in Offenburg (Baden), hierdurch verboten.

Kolmar, den 18. Februar 1887.
Der Bezirks-Präsident.
Timme.

252. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur Vertheilung gelangte Flugblatt, beginnend:

„An die Wähler des 2ten Hamburger Wahlkreises. Der 21ste Februar soll ic.“ und schließend mit den Worten:

„Es lebe das freie Deutschland“ ohne Unterschrift und ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten werden ist.

Hamburg, den 19. Februar 1887.

Die Polizeibehörde.
Hachmann.

253. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler! Mitbürger! Auf zur Reichstagswahl!“ Verlag von Heinrich Müller, Driedlinburg, Druck von C. Rautenkash, Halberstadt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den unterzeichneten verboten worden ist.

Magdeburg, den 21. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Wedell.

254. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 sind folgende Druckschriften von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden:

1) das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreises“, beginnend: „Der 21. Februar soll ein Tag von außerordentlicher Bedeutung werden“, und schließend: „Es lebe die Sozialdemokratie“. „Es lebe das freie Deutschland!“ ohne Angabe des Druckortes;

2) das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des VII. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!“, den Eingangsworten: „Wähler! Wieder einmal stehen wir“ u. s. w., unterzeichnet: „Mehrere Wähler“, ohne Angabe des Druckortes;

3) das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. schleswig-holsteinischen Wahlkreises“ und im Texte gleichlautend mit Nr. 1, ohne Angabe des Druckortes;

4) das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!“, den Eingangsworten: „Mitbürger! Wiederum bewirkt sich“ u. s. w., gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei Höttingen-Zürich.

Schleswig, den 21. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

255. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmann-

schafft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 die Druckschrift:

„Wähler des 4. sächs. Reichstagswahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Morgen, Montag ist Wahl. Diese Wahl, wir hoffen es, macht Euch keine Qual;“

Verleger: August Lehmann, Dresden.

Druck von R. Schmidt, Dresden.

verboten.

Dresden, den 21. Februar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensels.

256. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 das Wahlflugblatt mit der Aufschrift:

„Reichstagswähler, Bürger, Handwerker, Arbeiter“, unterzeichnet mit: „Das Wahl-Comite für die Wahl des Herrn Horn“, Verleger A. Stelzer, Löbau. Druck von R. Schmidt, Dresden,

verboten.

Dresden, den 21. Februar 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppensels.

257. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das mit der Ueberschrift: „An die Wähler Leipzigs“ versehene und mit: „Das Arbeiter-Wahlkomitee“ unterzeichnete Wahlflugblatt —

Druck von Albert Seebach, Leipzig.

Verlag von W. Liebknecht, Borsdorf,

sowie das mit

„Herr Dr. med. Ferd. Götz (Lindenau) vor 20 Jahren“ beginnende, an die Wähler des 13. Wahlkreises gerichtete und mit: „Das Arbeiter-Wahlkomitee“ unterzeichnete Wahlflugblatt —

Druck: Wörlein und Co., Nürnberg.

Verleger: W. Liebknecht, Borsdorf, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 verboten.

Leipzig, am 20. Februar 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

258. Der „Wahlverein für Pforzheim und Umgebung“ wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Karlsruhe, den 21. Februar 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommisär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

J. V.

259. Das Flugblatt mit der Ueberschrift: „In

vielen Orten des badischen Landes“, unterzeichnet: „Offenburg, den 18. Januar 1887 Adolf Beck, Kandidat der Arbeiterpartei“ — Druck und Verlag von Adolf Beck in Offenburg. Eigentum des Kreiswahlcomitée's“ wird auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Karlsruhe, den 20. Februar 1887.

Der Großherzoglich badische Landeskommisär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

J. V.

Fr. Wielandt.

260. Die Nummer 21 des in Offenburg erscheinenden Wochenblattes „Der Volksfreund“ wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21sten October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten und dieses Verbot wird zugleich auf das fernere Erscheinen des „Volksfreund“ erstreckt.

Freiburg, den 20. Februar 1887.

Der Großherzogliche Landeskommisär für die Kreise Württemberg, Freiburg und Offenburg.

Herting.

261. Das unterzeichnete Kreisamt hat auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21sten October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie das bei Dr. Jahn (vormals C. Ulrich) zu Offenbach a. M. gedruckte Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des Wahlkreises Offenbach-Dieburg. Arbeiter! Bürger! Landleute!“ unterzeichnet: „Das Arbeiter-Wahlkomite.“ verboten.

Offenbach, am 21. Februar 1887.

Großherzogliches Kreisamt.

Haas.

262. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird das von Wörlein u. Comp. in Nürnberg gedruckte und verlegte Flugblatt, welches auf der einen Seite unter der Ueberschrift: „Ein Flugblatt für die ganz Dummen!“ die Wahl des „Schuhmachers Wilhelm Bock“ empfiehlt, auf der anderen Seite unter der Ueberschrift: „Auf zur Wahl!“ in Reimform auffordert, sozialistisch zu stimmen, hiermit verboten.

Gotha, den 20. Februar 1887.

Der Stadtrath.

Liebtrau, i. V.

263. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird das bei Fritz Herbert in Stettin gedruckte Flugblatt:

„Arbeiter, Handwerker!“

hiermit verboten.

Stettin, den 22. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

Freiherr von Puttkamer.

268. Das in Druck von Daniel Bohs hierselbst erschienene Flugblatt, welches beginnt: „Arbeiter! Handwerker! Mitbürger!“ und unterzeichnet ist: „Das Arbeiter-Wahlcomité“ wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 hierdurch verboten.

Aachen, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

269. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler Münchens I. und II.“, unterzeichnet: „Das Wahlcomité der Arbeiterpartei in München“, Druck von M. Ernst in München, gemäß §. 11 des vorgedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeuffer,

Präsident

270. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Flugblatt:

„An die Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises“, welches mit den Worten beginnt:

„Mitbürger! Wiederum bewirbt sich“ und schließt:

„zur Zeit in Chemnitz.“

Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich.
nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 22. Februar 1887.

Die Polizeibehörde.
Häckmann.

271. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Broschüre:

„Anti-Syllabus“

von Dr. Herrmann Kässer in Hermannstadt in Siebenbürgen, nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

276. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird das Wahlflugblatt:

„An die Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück, beginnend mit den Worten: „Wäh-

ler! Angesichts der für den nächsten Montag bevorstehenden Reichstagswahl“ und unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahl-Comité. J. A. D. Hegemann.“ verboten.

Minden, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

279. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das in polnischer und deutscher Sprache gedruckte Flugblatt, welches titelt ist:

„Odezwa do Polkiego ludu“ und unterzeichnet:

Viele Arbeiter Ostrowo's, Verlag von K. Komornicki in Dresden, Druck von Schönfeld und Harnisch in Dresden, nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 22. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Holwede.

280. Auf Grund der §§. 11, 12 und 15 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird das bei E. Herzog in Mainz gedruckte, im Verlage von Franz Tößl dasselbe erschienene Wahlflugblatt, mit den Worten beginnend: „Offener Brief an die Wähler Wiesbadens“ und mit den Worten schließend: „und energisch für die Volksrechte eingetreten ist“, hierdurch verboten.

Wiesbaden, den 23. Februar 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Wurmb.

286. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird das im Druck von Goedele und Gaillen, Berlin N. Friedrichstraße 105a, und unter verantwortlicher Redaktion des Karl Gringel in Brandenburg erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Westhavelländischen Wahlkreises“ und mit den Schlussworten: „Ferdinand Ewald, Bergoldertmeister in Brandenburg a. d. H.“ verboten.

Potsdam, den 24. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.
von Reese.

287. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 ist der „Wahlauftruf an die Reichstagswähler des 5. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises“, beginnend: „Wähler! Wieder einmal siehen wir vor einer Reichstagswahl“ und endigend: „Gebt am 21. Februar Eure Stimme nur dem Arbeitervorsteher Herrn Stephan Heinzel“, unterzeichnet: „Viehrere Wähler“, gedruckt

von Wilhelm Jansen, Jyehoe — von uns verboten worden.

Schleswig, den 24. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

288. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hat die unterfertigte Landes-Polizeibehörde mit Beschuß vom heutigen die Nr. 44 der in Kaiserslautern erscheinenden Zeitung: „Pfälzische Freie Presse“, vom 22ten Februar d. J. (redigirt und verlegt von Adam Frank in Kaiserslautern, gedruckt in der Karl Willig'schen Buchdruckerei in Kaiserslautern), verboten.

Speyer, den 25. Februar 1887.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

von Braun,

Königlicher Regierungs-Präsident.

291. Auf Grund des Gesetzes vom 21sten October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, habe ich das im Verlage von A. Pusk in Königsberg erschienene, bei Heinr. Thierbach Nachfolger derselbst gedruckte Flugblatt:

Wähler des Insterburg-Gumbinner Wahlkreises, besonders Ihr Arbeiter, Handwerker, Kleinbürger und Landleute u. s. w.,

in welchem zur Wahl des Schlossers August Godau als Reichstags-Abgeordneten im Insterburg-Gumbinner Reichstags-Wahlbezirk aufgesfordert wird, verboten.

Gumbinnen, den 25. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Stockhausen.

292. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in polnischer und deutscher Sprache gedruckte Flugblatt:

„Odezwa do polskiego ludu“,

Verlag von R. Konermann in Dresden, Druck von Schönsfeld und Harnisch in Dresden, nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 25. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Holwede.

293. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird das in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, „an die Wähler des 17. Hannöverschen Wahlkreises!“ gerichtete Wahlflugblatt, welches mit den Worten: „Vaterbürger! Wiederum bewirbt sich die Sozialdemokratie bei der Reichstagswahl um Eure Stimmen“ beginnt, und mit den Worten: „Wählt einstimmig Heinrich Baerer, Schuhmacher in Linden vor Hannover“

schließt, hiermit verboten.

Stade, den 24. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Franzius.

294. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das polnische Flugblatt, welches betitelt ist:

„Kilka słów do robotników polskich“ wird unterzeichnet:

„Józefa Konstantego Janiszewskiego“, nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 25. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Holwede.

295. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt:

„An die Wähler des 3. Hamburgischen Wahlkreises“

welches mit den Worten beginnt: „Vaterbürger! Noch einmal sollt ihr zur Urne schreiten“ und schließt:

„in Siel.“

ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 27. Februar 1887.

Die Polizeibehörde.

Häfmann.

301. Nachdem durch die Bekanntmachung des Großherzoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 7ten d. M. („Reichs-Anzeiger“ Nr. 33) die Nummer 1 vom 25ten December 1886 der in Wien erscheinenden periodischen Druckschrift: „Gleichheit. Sozialdemokratisches Wochenblatt“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Gleichheit“ im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 28. Februar 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Voetticher.

302. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „An die Wähler des III. Berliner Reichstags-Wahlkreises!“, welches mit den Worten beginnt: „Vaterbürger! Arbeiter! Handwerker! Der 21ste Februar hat Euren Sieg noch nicht endgültig entschieden“ u. s. w., und mit den Worten schließt: „Ihm geht am 2ten

März Mann für Mann Eure Stimme! — Verleger Peter Sauer, Berlin, Michaelkirchstraße 4 — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. März 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

303. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 sind folgende Druckschriften von uns verboten worden:

1) der Wahlausruß mit der Ueberschrift: „Ein letztes ernstes Wort an die Wähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises. Arbeiter! Handwerker! Mitbürger!“ welcher beginnt: „am Tage der Stichwahl trete ein Fuder“ und schließt: „NB. Der Wegfall der untersten Klassensteuerstufe ist kein Wahlhinderniß“, Druck von Wörlein u. Co., Nürnberg;

2) der Wahlausruß: „An die Wähler des 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!“ beginnend: „Mitbürger! Noch einmal sollt ihr zur Urne schreiten“ und mit den Schlüßworten: „Wählt einstimmig den Vertreter der Sozialdemokratie Hermann Mollenbuhr in Kellinghusen“, ohne Angabe des Druckers.

Schleswig, den 28. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

304. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 ist das im Verlage von August Neumann zu Elberfeld erschienene und von F. Berle daselbst gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler Barmen-Elberfeld! In letzter Stunde“, und unterzeichnet: „Das Arbeiter-Wahlkomitee“, durch welches Friedrich Harm in Elberfeld als Kandidat der Arbeiterpartei empfohlen wird, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf, den 25. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Moon.

314. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 haben wir das Wahlflugblatt: „An die Reichstagswähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises! Wahnruf!“ beginnend: „Wähler! Die Hauptwahlslacht ist geslagen“ und mit den Schlüßworten: „und dies kann nur der Kandidat der Arbeiterpartei Stephan Heinz in Kiel“, unterzeichnet: „Mehrere Wähler“, Druck von Wörlein u. Co. Nürnberg, verboten.

Schleswig, den 2. März 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
J. B.:
Tetens.

315. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XII. Christenthum und Sozialismus.“ Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hohoff in Hülfe und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Tätigkeit des deutschen Reichstages und der Landtage und die Sozialdemokratie. Separatabdruck aus dem „Volksstaat“ von 1873-74. Höttingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887. — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. März 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

321. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird das in Königsberg in Ostpreußen erschienene Flugblatt, beginnend mit den Worten:

„Vies und gieb's weiter!
Reichstagswähler!

Daß die Arbeiterpartei vor einer Stichwahl Vieles über sich ergehen lassen muß“ u. s. w., Verlag von A. Bunk, Druck von Heintz Thierbach Nachflgt., hierdurch verboten.

Königsberg, den 5. März 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Stadt.

330. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift mit den Eingangsworten: „An die Reichstagswähler des Wahlkreises München III!“, unterzeichnet vom „Wahlcomité der Arbeiterpartei in München“, gedruckt von Wl. Ernst in München, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 6. März 1887.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeuffer,
Präsident.

334. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten October 1878 wird die in der Genossenschaftsbuchdruckerei Höttingen-Zürich gedruckte nichtperiodische Schrift: „Der rohe Teufel“ hierdurch verboten.

Wiesbaden, den 10. März 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. B.:
Möller.

Reichs-Gesetzblatt.

167. Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1699 die Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung). Vom 26sten Januar 1887; und unter

Nr. 1700 die Bekanntmachung, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 28ten Januar 1887.

266. Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

1701 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 23ten Februar 1887.

316. Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1702 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnen. Vom 17ten Februar 1887.

333. Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1703 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11ten März 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

274. Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9176 die Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der preußischen Monarchie. Vom 13ten Februar 1887.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

331. Auf Ihren Bericht vom 9ten Februar d. J. will Ich dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirke Oppeln, welcher den Bau zweier Kreis-Chausseen 1) von Gührau über Striegendorf nach Bindel und 2) von Kamnig nach Groß-Carlowitz beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Übernahme der künftigen haussmäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tariffs vom 29sten Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Besruungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29ten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Bergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 16. Februar 1887.

ges. Wilhelm.
ggez. Maybach.

In den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

326. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Vorstand des evangelischen Knaben-Rettungshauses „Bethesda“ zu Friedland O.S. die Genehmigung zur Abhaltung einer Hausskollekte bei den bemittelten evangelischen Haushaltungen der Kreise Brieg, Strehlen, Neisse, Grottkau, Neustadt O.S. und Falkenberg zum Besten der gedachten Anstalt für das Jahr 1887 ertheilt.

Die von dem Vorstand mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidialverfügung vom 22ten Februar d. J. — D. B. 1561 — oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen.

Oppeln, den 3. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

327. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Vorstand des evangelischen Mädchen-Waisenhauses zu Altdorf, Kreis Pleß, die Genehmigung zur Abhaltung einer Hausskollekte bei den bemittelten evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln zum Besten dieser Anstalt für die Zeit vom 1ten März 1887 bis dahin 1888 ertheilt.

Die von dem Vorstand mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidialverfügung vom 24ten Februar d. J. — D. B. 1504. oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen.

Oppeln, den 3. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

328. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz dem Vorstand des Leobschütz' er landwirthschaftlichen Kreisvereins am 24ten v. Mts. die Genehmigung ertheilt hat, bei Gelegenheit des im Laufe dieses Jahres in Leobschütz stattfindenden Thierschaufestes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Kindern, landwirthschaftlichen Gegenständen ic. zu veranstalten und hierzu 10000 Krone a 1 Mark 50 Pfennige innerhalb der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln auszugeben.

Oppeln, den 3. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

336. Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Gr.-Strehlitz ist der Kaplan Dr. Gierich daselbst betraut worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind an den genannten Geistlichen zu richten.

Oppeln, den 8. März 1887.

337. Dem Kreis-Schul-Inspector Elsner in Leobschütz ist die Vocal-Inspection über die von dem vaterländischen Frauenverein daselbst errichtete Kleinkinderschule übertragen worden.

Oppeln, den 7. März 1887.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

290. Am 25ten März und 22ten December v. J.

ist in den Abendstunden der im Flur des Rosenthal-schen Hauses untergebrachte Dienstlasten der Grenz-Aussichtstation Roszjin (Kreis Kattowitz) von seinem Standorte entfernt bezlehungswise erbrochen, und sind aus demselben verschiedene Inventariensüsse entwendet worden. Der Thäter ist bisher in beiden Fällen unbekannt geblieben.

Demjenigen, welcher den Thäter beziehungsweise die Thäter so zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung derselben erfolgen kann, wird hiermit eine Belohnung von 150 M. in Worten: Ein hundert und fünfzig Pfund zugesichert.

Breslau, den 26. Februar 1887.

Der Provinzial-Steuер-Direktor.

Schulze.

**335. Bekanntmachung,
die Herrschaftliche Bergwerksdirektion zu
Kattowitz betreffend.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13ten Juli 1874 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Jahrgang 1874 S. 247) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlichen Bergassessor a. D. Gustav Williger zu Kattowitz die von ihm bisher kommissarisch geführte Verwaltung der Wyslowitz-Kattowitzer Bergwerksdirektion nunmehr, unter Beilegung des Titels „Bergwerksdirektor“, definitiv übertragen worden ist und daß der selbe zugleich die Geschäfte des Revierbeamten für den Bezirk der genannten Direktion übernommen hat.

Breslau, den 9. März 1887.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

332. Ertheilt: dem Cand. phil. Kühnast zu Frei-vogtei Leśnica, Kreis Groß-Schreiber, die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrersielle im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Bestätigt: die Erstwahl des Schornsteinfegermeisters Woiton in Guttentag zum Raibmann, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Hause zu Batsch-lau, Kramer zu Langendorf, Kreis Neisse, May zu Pohnitz und Bodisch zu Bielschowitz, Kreis Leobschütz, Wawrzil zu Bielschowitz, Kreis Zabrze, Suchanek zu Szczepanowitz und Grieger zu Jawada-Benschau, Kreis Ratibor, Peteruschla zu Brzezec, Kreis Gose, und des Lehrers Larisch an der simultanen Wertschule zu Lipine, Kreis Beuthen.

Definitiv angestellt: die katholischen Lehrer Nawrath zu Klein-Althammer, Kreis Gose, Frix

zu Ostroppa, Kreis Gleiwitz, Reichel zu Polnisch-Kra-warn, Kreis Ratibor, Gdawiec zu Elguth, Kreis Rosenberg, und Cieplik zu Plechowiz, Kreis Beuthen.

297. Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau,
während des Monats Februar 1887.

Referendare: ernannt: die Rechtskandidaten Neumann und Bath; ausgeschieden: die Referendare Hirsch, von Schwerin — behufs Uebertritts in den Bezirk des Kammergerichts —, von Wurm — behufs Uebertritts in den Staatsverwaltungsdienst — und Blasche.

Subalternbeamte: Allerhöchst verliehen beim Uebertritt in den Ruhestand: dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Sturm zu Breslau der Ritter Adlerorden IV. Klasse;

ernannt zum Gerichtsklassen-Rendanten in Brieg: der Gerichtsklassen-Kontrolleur Höppner daselbst; zu Gerichtsschreiber: der Gerichtsschreibergehülfe Hanke zu Oppeln bei dem Landgericht daselbst, der Gerichtsschreibergehülfe Moczyński zu Festenberg, der Bureaugehülfe Marquardt zu Tarnowitz und der Gerichtsvollzieher Ehricz zu Siegnitz bei den Amtsgerichten zu Wyslowitz, Steinau a. O. und bezw. Lublinz; zu Gerichtsschreibergehülfen: der Gerichtsvollzieher Weinert zu Ranth bei dem Amtsgericht zu Breslau und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Lamme zu Oppeln bei dem Landgericht daselbst; zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieher Kr. W. Peters zu Grünberg bei dem Amtsgericht daselbst; versetzt: die Amtsgerichts-Sekretäre Barisch zu Tarnowitz, Robotta zu Kattowitz, Szerba zu Kupp und der Landgerichts-Sekretär Seidel zu Oppeln an die Amtsgerichte zu Landeshut, Kupp, Kattowitz und bezw. Waldenburg, und der Amtsgerichts-Sekretär Ulrich zu Breslau an das Landgericht daselbst.

Unterbeamte: versetzt: der Gefangenenaufseher Reimann zu Beuthen OS. als Kastellan an das Landgericht daselbst, der Gerichtsdienner Gavronschi zu Sohrau OS. als Gefangenenaufseher an das Gerichtsgespann zu Strehlen, die Gerichtsdienner Lehmann zu Niederwüstegiersdorf und Schoene zu Schweidnitz an die Amtsgerichte zu Schweidnitz und bezw. Löwen; pensionirt: die ersten Gerichtsdienner Krumpa zu Beuthen OS. und Biel zu Neisse; gestorben: der Gefangenenaufseher Hahn zu Beuthen OS.

Breslau, den 28. Februar 1887.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.